

Verfügung über die Schutzraumbaupflicht

(Erläuterungen und verbindliche Bemerkungen auf der Rückseite)

Angaben des Projektverfassers	Bauherrschaft:	_____	Telefon:	_____	
	Adresse:	_____	E-Mail:	_____	
	Lage Objekt:	_____	GB-Nr.:	_____	
	Projektverfasser:	_____	Telefon:	_____	
	Adresse:	_____	E-Mail:	_____	
	Bauvorhaben/ Gebäudeart:	☐ Einfamilienhaus ☐ Mehrfamilienhaus	☐ Gewerbegebäude ☐ Spital/Alters-/Pflegeheim	☐ Neubau ☐ Anbau	☐ Umbau ☐ Aufbau
	Baubeginn:	_____	Voraussichtliche Bauvollendung: _____		
	Baukosten:	CHF _____	(ohne Landerwerb)		
	Schutzplätze (SP):	Erforderliche Anzahl Schutzplätze nach ZSV Art. 70	SP	_____	
		im Bauvorhaben projektierte Schutzplätze	SP	_____	
Antrag:	☐ Projektgenehmigung für Schutzraumbau ☐ Befreiung ohne Auflage ☐ Dispensation mit Ersatzabgabe (EAG)				
Bemerkungen:	_____				
Ort, Datum:	_____				
Unterschriften:	Bauherrschaft:	_____	Projektverfasser:	_____	

Bevölkerungsschutz und Armee	Verfügung
	das vorliegende Projekt wird genehmigt
	Befreiung ohne Auflage, Begründung Ziffer _____ (Rückseite)
	Dispensation mit Ersatzabgabe, Begründung Ziffer _____ (Rückseite)
	Dispensation abgelehnt. Es ist ein Schutzraum für _____ Personen zu erstellen.
	Die Bauherrschaft hat Sicherheitsleistungen von CHF _____ gemäss BZG Art. 63/2 zu entrichten.
	Die Bauherrschaft hat CHF _____ Ersatzabgabe gemäss BZG Art. 61/1 und ZSV 75/2 zu leisten.
	Der Baubeginn ist dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee mitzuteilen. Die Ersatzabgabe ist von der Bauherrschaft bei Baubeginn dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee zu entrichten (Rechnung folgt).
	Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Staatsgebühr: CHF _____	
Ort, Datum: Schaffhausen,	
	<u>Fabian Baumann</u>
Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (Art. 16 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes; SHR 172.200).	

Beurteilung der Schutzraumbaupflicht / Ersatzabgabepflicht

A. Befreiung ohne Auflage

1. Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog ZSV Art.70/1 nicht enthalten.
2. Fahrnisbaute; auf Sockel stehende/barackenähnliche Baute; provisorisches Bauvorhaben (ZSV Art. 70/1).
3. Schutzraum mit genügend vollwertigen Schutzplätzen vorhanden (ZSV Art. 70/4).
4. Beim Bauvorhaben handelt es sich um einen Umbau, Aufbau oder nicht schutzraumbaupflichtigen, unselbständigen Anbau.

B. Dispensation mit Ersatzabgabe (EAG)

5. Die Mehrkosten für den Schutzraum übersteigen 5 % der Gebäudekosten (ZSV Art. 70/6).
6. Bauvorhaben zu Wohnzwecken mit weniger als 38 Zimmern (ZSV Art. 70/1).
7. Bauvorhaben liegt in dicht überbautem und brandgefährdetem Gebiet (ZSV Art. 71/1).
8. Schutzraumbau ist aus technischen Gründen nicht zu verantworten (ZSV Art. 71/1).
9. Schutzraumbaupflicht wird in einem anderen Gebäude erfüllt (ZSV Art. 70/4)
10. Gemäss Schutzraumbilanz sind im Gebiet genügend Schutzplätze vorhanden.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee kann anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten (Art. 74 Abs.1) mit weniger als 1000 Einwohnern und Einwohnerinnen auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG)
 - Zivilschutzverordnung (ZSV)
 - Technische Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau (TWP)
 - Kantonale Zivilschutzverordnung (KZSV)
-

Verfahrensablauf:

Gemäss Art. 58 des Baugesetzes sind die Angaben über den Schutzraumbau mit dem Baugesuch bei der örtlichen Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Die Baubewilligungsbehörden sind verpflichtet, dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (vor Erteilung der Baubewilligung) die Projekte für den Schutzraumbau beziehungsweise die Gesuche um Dispensation von der Schutzraumbaupflicht zu unterbreiten.

Die Schutzraumbaupflicht betreffende Gesuche können auch direkt bei der Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee, Randenstrasse 34, 8200 Schaffhausen, eingereicht werden.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee teilt ihren Entscheid der Bauherrschaft, dem Projektverfasser und der Baubewilligungsbehörde mit.

Der Entscheid zur Schutzraumbaupflicht ist in der Baubewilligung zu vermerken.

Mit diesem Formular einzureichende Beilagen:

- | | |
|--|--|
| Bei Bauvorhaben mit Schutzraumbau: | <ul style="list-style-type: none">- 1 Ex. Keller-/Erd-/Obergeschossgrundrisse, Fassadenpläne mit Lage des Schutzraumes, Querschnitte- 2 Ex. statische Berechnung, Armierungspläne mit Eisenliste (spätestens 4 Wochen vor Baubeginn)- 1 Ex. Katasterkopie mit Lage des Schutzraumes, NA/FR- 2 Ex. Schutzraumgrundriss mit Schnitt durch NA/FR 1:50 (Belüftung, Möblierung, Trockenklosett und Beleuchtung müssen eingetragen sein.) |
| Bei Dispensations- und Befreiungsgesuchen: | <ul style="list-style-type: none">- 1 Ex. Katasterkopie und Bauprojektplan mit KG/EG/OG/DG |
-

Maximale Gültigkeitsdauer:

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz), Art. 72: "Jede rechtliche Wirkung der Baubewilligung erlischt, wenn die Ausführung der Bauarbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren vom Tage der rechtskräftigen Bewilligung an begonnen und ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt wird."